



1988

Berlin, den 18. Februar 1988

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 87	<b>Bekanntmachung zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984</b> .....	25
21. 12. 87	<b>Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957</b> .....	36
8. 1. 88	<b>Zweite Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973</b> .....	37
2. 2. 88	<b>Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974</b> .....	37
10. 12. 87	Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	37
14. 1. 88	Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39

**Bekanntmachung  
zur Konvention  
gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder  
Bestrafung vom 10. Dezember 1984  
vom 23. November 1987**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984.

Die Konvention war am 7. April 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 9. September 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurden folgende Vorbehalte erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 der Konvention, daß sie die in Artikel 20 vorgesehene Kompetenz des Komitees nicht anerkennt.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie nur jene Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention anteilmäßig tragen wird, die aus Tätigkeiten entsprechend der von der Deutschen Demokrati-

schen Republik anerkannten Kompetenz des Komitees entstehen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 27 am 9. Oktober 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. November 1987

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

(Übersetzung aus dem Englischen)

**Konvention  
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder  
erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**

**Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention sind,**

**in der Auffassung,** daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

**in Anerkennung dessen,** daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1987